

Die päpstliche Studienreform

Die von Pius XI. am 24. Mai d. J. unterzeichnete *Constitutio Apostolica* „*Deus scientiarum Dominus*“ schafft zusammen mit den Ausführungsbestimmungen (*Ordinationes*) der Päpstlichen Studienkongregation vom 12. Juni zum ersten Mal in der Geschichte der Kirche ein einheitliches Recht für die akademischen Studien der kirchlichen Wissenschaften und für die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade. Dieses Gesetzeswerk ist die würdige Krönung der unablässigen Bemühungen des Heiligen Vaters um den Ausbau der kirchlichen Wissenschaften. Wie sehr der Papst, der selbst aus der Gelehrtenlaufbahn hervorgegangen ist, während seines ganzen Pontifikates den höheren Studien sein besonderes Interesse zugewandt hat, zeigt vor allem seine umfassende Sorge für die großen römischen Studienanstalten, denen er nicht nur äußerlich ein würdiges Heim schuf (man denke z. B. an das Institut für die Orientalischen Studien und das Institut für die christliche Archäologie), sondern an deren innerem Ausbau er auch beständig arbeitete, wie aus verschiedenen päpstlichen Rundgebungen zu ersehen ist. Jetzt hat Pius XI. mit einem bedeutsamen gesetzgeberischen Akt die akademischen Studien der kirchlichen Wissenschaften in der ganzen Welt erfaßt.

Die Veranlassung zu dieser Neuregelung der kirchlichen Studien ist unschwer zu erkennen: es ist die große Ungleichheit im akademischen Studiengang und in den Anforderungen für die akademischen Grade, die sich im Lauf der Zeit herausgebildet hat. Die Gründe dieser Ungleichheit liegen teils in der verschiedenartigen Entwicklung der kirchlichen Wissenschaften in verschiedenen Ländern, teils in der Abhängigkeit von dem nicht überall gleichen Entwicklungsgang der weltlichen Studien, teils auch in besonderen Bedürfnissen einzelner kirchlicher Gebiete. So war es gekommen, daß z. B. die zur Erlangung des Doktorats in der Theologie notwendige Zeit zwischen 4 und 7 Jahren schwankte, daß die philosophischen Studien in einigen Ländern schon vor dem Eintritt in die Hochschulbildung erledigt wurden (natürlich weder zum Nutzen der Philosophie selbst noch zum Vorteil der übrigen Fächer), während ihnen anderswo nach acht- oder neunjährigem Besuch einer höheren Schule zwei eigene Jahre zugeteilt waren: eine Ungleichheit, die nicht nur die Studiendauer betraf, sondern sich auch in der Allgemeinbildung und der philosophischen Schulung bedeutsam auswirkte. In einer Reihe von Anstalten genügte für das theologische Doktorat der gewöhnliche vierjährige Theologiekurs mit einem Abschlußexamen, in andern wurde eine größere schriftliche Dissertation verlangt, aus der die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten hervorgehen sollte. Auch die Art der Studien war nicht überall gleich: an manchen Orten überragte das rein positive Studium, z. B. der Bibelwissenschaften oder Kirchengeschichte usw., zum Schaden einer gründlichen geistigen Schulung, wie sie die scholastisch-spekulativen Fächer, namentlich also Metaphysik und Dogmatik, bieten; an andern Fakultäten dagegen nahm das spekulative Element eine so überragende Stelle ein, daß die heute dringend notwendige Durchbildung in den positiven Wissenschaften und die Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gefährdet waren.

Daß diese Verhältnisse dem für die Wissenschaft so interessierten Papste den Entschluß nahelegten, bei aller Schonung berechtigter Eigenart und ehrwürdiger Traditionen eine größere Einheitlichkeit und Zielstrebigkeit in das kirchliche akademische Studium zu bringen, wird niemand überraschen. Wie überlegen und weitblickend Pius XI. dabei zu Werke ging, zeigt schon die Zusammensetzung der für die Vorarbeiten ernannten Kommission¹. In ihr saßen nicht nur Gelehrte aus den verschiedenen Nationen, sondern es war auch den einzelnen Lehrrichtungen in der Kirche Rechnung getragen; der Weltklerus und die großen Orden waren ebenso darin vertreten wie die verschiedenen Typen der Universitäten, aus denen die Kommissionsmitglieder hervorgegangen sind oder an denen sie ihre Lehrtätigkeit ausüben. So war von vornherein dafür gesorgt, daß alle berechtigten Bestrebungen und Richtungen der kirchlichen akademischen Bildung in den geziemenden Grenzen zur Geltung gelangen konnten. Außerdem forderte man über 150 Gutachten aus aller Welt ein, und die Ergebnisse der Kommissionsarbeit wurden einer großen Anzahl von Sachleuten der verschiedensten Länder zur Überprüfung vorgelegt. Man wird es den nüchternen, in klassisch-einfachem Latein ausgedrückten Artikeln kaum ansehen, wie viele daran gearbeitet haben, und welches Maß von Beratung und Abwägung aller Umstände hinter jedem Satz steht.

* * *

Es ist also nicht verwunderlich, wenn das Gesetzeswerk, ohne in kraftlose Kompromisse zu verfallen, den verschiedenen Richtungen und Strebungen in der kirchlichen Wissenschaft in einer Weise Rechnung trägt, daß alles nutzbar gemacht wird, was den Interessen der heiligen Kirche dienen und die Bedeutung der kirchlichen Wissenschaften fördern kann. In dieser Hinsicht sind die Artikel über die Methode des Studiums von besonderem Interesse². Gleichweit entfernt von der Überschätzung der einen wie der andern Methode, betont die Konstitution, daß in der Theologie sowohl die positive wie die scholastisch-spekulative Seite der Probleme behandelt werden müsse³. In den philosophischen Studien gibt sie der Scholastik den Primat, verlangt aber gleichzeitig, daß die Hörer auch mit den Systemen nicht-scholastischer Philosophen bekannt gemacht werden und sie grundsätzlich beurteilen lernen. Für den spekulativen Teil der Philosophie und der Theologie wird, ganz im Sinn der Rundgebungen der letzten Päpste, besonders der Enzyklika „Aeterni Patris“ Leo XIII., die Lehre des hl. Thomas als maßgebend vorgeschrieben⁴, aber gleichzeitig⁵ wird diese Vorschrift in der großzügigen Weite der Enzyklika „Studiorum Ducem“ des jetzigen Papstes erklärt. Für die grundlegenden Fächer der Theologie, der Philosophie und des Kirchenrechts schreiben die Ausführungsbestimmungen⁶ die lateinische Sprache vor, deren gründliche Handhabung zum vollen Verständnis der Quellen (Schrift und Tradition), der Äußerungen des kirchlichen Lehramts, der Werke der altkirchlichen und mittelalterlichen Wissenschaft unerlässlich ist. Aber nicht weniger dringt der Gesetzgeber darauf, daß die Studierenden die moderne wissenschaftliche Terminologie kennen lernen und daß sie auch wirksam zur schriftstellerischen Betätigung in

¹ Vgl. Acta Apost. Sed. 22 (1930), 93—96.

² Const. art. 29 30; Ord. art. 18—25.

³ Art. 29 a.

⁴ Const. art. 29 a c.

⁵ Ord. art. 18, § 1.

⁶ Ord. art. 21.

der Muttersprache angeleitet werden¹. Für die Vertiefung und allseitige Ausbildung der spekulativen Kenntnisse fordert die Konstitution die alterprobten scholastischen Disputationen, aber daneben stellt sie die sogenannten „seminaristischen“ Übungen, in denen Methode und Übung des wissenschaftlichen Arbeitens besonders gepflegt werden sollen².

Wie sehr es Pius XI., dem erfahrenen Kenner des wissenschaftlichen Lebens, am Herzen liegt, daß die kirchlichen Studien nicht nur Wiederholung und Aneignung des schon vorhandenen Wissensstoffes sind, sondern daß die künftigen Arbeiter auf dem Felde der Wissenschaft auch zum eigenen Forschen angeleitet werden, zeigt vor allem die starke Betonung der Spezialisierung sowohl für die Fakultäten wie für die einzelnen Studierenden³. In großzügigem Weitblick möchte Pius XI., daß die einzelnen Universitäten und Fakultäten gewisse Zweige der kirchlichen Wissenschaft besonders pflegen. Gerade in dieser Spezialisierung sollen sich die traditionelle Eigenart der einzelnen Anstalten, ihr friedliches Nebeneinanderarbeiten auf den Teilgebieten, ihr einheitliches Zusammenwirken zum Besten der Wissenschaft, sowie endlich die Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse einzelner Gegenden und Zeiten greifbar ausprägen⁴. Andererseits wird aber auch wieder der Gefahr allzu einseitiger Spezialisierung dadurch vorgebeugt, daß das (für alle Fakultäten vorgeschriebene⁵) Lizentiatsexamen den ganzen wesentlichen Stoff der betreffenden Fakultätsstudien umfassen muß⁶. So sind auch hier die Vorteile eines soliden Gesamtwissens mit denen einer vernünftigen Spezialisierung harmonisch verbunden. Die Institute, deren erstes Ziel die Spezialisierung ist (Bibelinstitut, Institut für orientalische Studien usw.), sind als Zwischenstufen zwischen bloßer Fakultät und voller Universität systematisch in den ganzen Lehrbetrieb eingebaut und können in ihrer Organisation auch den zum Zweck der Spezialisierung gebildeten „Sektionen“ der einzelnen Fakultäten als Vorbild dienen.

* * *

Die mit diesen Bestimmungen gegebene Vertiefung des Lehrbetriebes und Erweiterung des Lehrzieles bedingt natürlich eine gewisse Ausdehnung der Studienzzeit. Auch hier hält die päpstliche Verordnung die Mitte zwischen Zuviel und Zuwenig. Im allgemeinen wird die bisher vielerorts für das ganze Studium genügende Zeitdauer in Zukunft schon für das „Lizentiat“ verlangt; für das „Doktorat“ ist als Mindestmaß noch ein weiteres Jahr (mit allerdings beschränktem Lehrbetrieb⁷) vorgeschrieben. Außerdem ist aber unerläßliche Vorbedingung für das Doktorat eine wissenschaftlich wertvolle Dissertation⁸.

Wie ernst es der Heilige Stuhl mit der Neuordnung nimmt, sieht man vor allem an der Ausdehnung des Gesetzes auf sämtliche Universitäten und Fakultäten für kirchliche Studien und an der Beschränkung des Promotionsrechtes auf die Anstalten, an denen dieses Gesetz durchgeführt ist. Während eine Reihe von kirchlichen Anstalten bisher eine gewisse Unabhängigkeit von der Päpst-

¹ Ord. art. 22. ² Const. art. 30; Ord. art. 22—24.

³ Const. art. 33, §§ 2 3; Ord. art. 28 u. Append. I. ⁴ Ord. art. 28.

⁵ Const. art. 7, § 2. ⁶ Const. art. 44; Ord. art. 38, § 1. ⁷ Const. art. 25.

⁸ Const. art. 46; Ord. art. 41.

lichen Studientongregation besaß — ein Zustand, der nur zu leicht eine verschiedene Handhabung der Bestimmungen und eine verschiedene Rechtslage mit sich bringen konnte — ist durch die neue Konstitution unter Aufhebung aller bisherigen Sonderrechte das gesamte Gebiet der akademischen Studien für kirchliche Wissenschaften und das gesamte Promotionswesen einzig und allein der Päpstlichen Studientongregation unterstellt¹ und damit für alle Zukunft ein einheitliches Recht und ein einheitliches Vorgehen gewährleistet. Von dieser einheitlichen Regelung sind auch die an staatlichen Universitäten bestehenden Fakultäten für kirchliche Wissenschaften nicht ausgenommen, natürlich unter Wahrung etwaiger Sonderbestimmungen, die in rechtsgültigen Konventionen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem betreffenden Staate vereinbart sind².

Die Neuregelung bringt eine fühlbare Einschränkung des Promotionsrechts, durch die eine Reihe bisher bestehender Unzuträglichkeiten beseitigt wird. Mit einziger Ausnahme der Päpstlichen Bibelkommission, die vermöge ihres Zwecks und ihres Charakters als unmittelbares Organ des Heiligen Stuhles besondere Rücksichten verdiente, verlieren alle Institute, Akademien und Kollegien das Recht der Verleihung von akademischen Graden, wenn sie keine eigenen Schulen haben; ebenso sind alle Privilegien von Einzelpersonlichkeiten und moralischen Personen aufgehoben worden³. Das Recht, die akademischen Grade zu verleihen, wird in Zukunft einzig den Universitäten und Fakultäten gewährt, deren Lehrbetrieb der Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ entspricht⁴. Es leuchtet ein, daß diese Bestimmungen für manche Anstalten und Körperschaften einen schmerzlichen Verzicht bedeuten. Der Heilige Vater, der vor allem das allgemeine Wohl vor Augen hatte, konnte sich nicht entschließen, ihnen dieses Opfer zu ersparen; selbst die ihm so sehr am Herzen liegende „Päpstliche Akademie des hl. Thomas“, eine Gründung des um die Wiederbelebung der Scholastik so hochverdienten Papstes Leo XIII., muß auf ihr Promotionsrecht verzichten; allerdings ist bei ihr eine den geänderten Verhältnissen angepaßte Umgestaltung in Aussicht genommen.

* * *

Die neue Gesetzgebung macht einen scharfen Unterschied zwischen der durch das kanonische Recht⁵ allen Priestern vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Ausbildung und dem Studium mit dem Ziel der akademischen Grade. Entsprechend der Verschiedenheit des Zieles muß auch die Heranbildung verschieden sein, wenn auch der Übergang vom „Priesterseminar“ zum „akademischen Studium“ unter gewissen Bedingungen⁶ gestattet ist. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese reinliche Scheidung zwischen der gewöhnlichen priesterlichen Ausbildung in den kirchlichen Seminarien einerseits und der akademischen Heranbildung von Fachleuten und Gelehrten in den Fakultäten anderseits für beide Teile von größtem Nutzen ist. Allerdings wird die Zahl der „Doktoren“ in manchen Ländern abnehmen; aber Wert und Bedeutung des Doktorats werden sich heben, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, daß in Zukunft das Doktorat für die Lehrtätigkeit an den Fakultäten

¹ Const. art. 4.

² Const. art. 11.

³ Const. art. 36 58.

⁴ Const. art. 6; Ord. art. 1 2.

⁵ Cod. Iur. Can. can. 1365.

⁶ Ord. art. 26.

unerläßliche Vorbedingung ist¹. Wer die praktischen Verhältnisse etwas kennt, wird ermessen, wie wohlthätig sich diese Bestimmung für die Entwicklung der kirchlichen Universitäten auswirken wird. Aber auch auf die Seminarien wird sich die günstige Wirkung der Neuordnung erstrecken: die an ihnen tätigen Lehrkräfte werden in erster Linie aus der Zahl der Lizentiaten oder auch der Doktoren genommen werden, und diese, selbst gründlich durchgebildet, werden den Geist wissenschaftlich ernster Arbeit und, in innigster Verbindung damit, streng kirchlichen Sinnes, auch in diese so wichtigen Stätten der Heranbildung der künftigen Priester tragen.

* * *

Nur mit einem Wort sei darauf hingewiesen, wie sehr Pius XI. auch den materiellen Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens seine Aufmerksamkeit schenkt. Daß der einstige Bibliothekar die Notwendigkeit einer zweckmäßig eingerichteten Bibliothek, der für die einzelnen Zweige der Lehrtätigkeit womöglich auch Sonderbibliotheken zur Seite stehen sollen, stark betont², wird niemand wundernehmen. Aber er denkt auch an die Professorengehälter, an die Gehälter der Angestellten, an Ruhegehälter³; und wenn er einerseits der Hochschule in den Gebühren der Studierenden eine Einnahmequelle erschließt, so sorgen die Ausführungsbestimmungen anderseits ebenso für Erleichterung der Studienkosten (Bursen, Stipendien, Stundung der Gebühren) und stellen den Grundsatz auf, daß der Mangel an Geldmitteln keinem Studierenden, der Aussicht biete, später der Kirche in hervorragendem Maße dienen zu können, den Weg zu den akademischen Graden verschließen dürfe⁴.

* * *

Überblickt man das umfassende Gesetzeswerk, das Pius XI. in der Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ niedergelegt hat, in seiner Gesamtheit, so wird man schon heute nicht daran zweifeln, daß es zu den großen Taten seines Pontifikats gehört. Gewiß wird die Durchführung Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden haben. Aber wenn alle berufenen Faktoren zusammenarbeiten, erfüllt von demselben universalen und großzügigen Geist ernster Wissenschaft und treuer Liebe zur Kirche, der den Papst bei diesem Werke leitete, dann kann der Erfolg nicht fehlen, und dann werden sich auch die Opfer lohnen, welche die neue Gesetzgebung den einzelnen Studierenden und den Studienanstalten auferlegt und auferlegen muß, da sie vor allem dem Gesamtwohl der Kirche dienen will.

August Bea S. J.

¹ Const. art. 21. ² Const. art. 48; Ord. art. 45.

³ Const. art. 50—51; Ord. art. 47—48.

⁴ Const. art. 52; Ord. art. 49.